

Beiträge und Empfehlungen der Caritas Österreich zu einem „Nationalen Aktionsplan Menschenrechte“

Aufgabe der Caritas ist es, konkrete Hilfe von Mensch zu Mensch zu leisten. Aus dieser täglichen Arbeit schöpft die Caritas Wissen und Erkenntnis über Auswirkungen von gesetzlichen Regelungen oder auch den Vollzug staatlicher Maßnahmen. Daraus bezieht die Caritas ihre Kompetenz zu benennen, wodurch Not und Ungerechtigkeit entstehen, wo strukturelle Defizite bestehen und welche Maßnahmen wesentlich sind. Die Caritas sieht es in diesem Sinne als ihre Verpflichtung an, die anwaltschaftliche Vertretung für jene, die keine Stimme haben, im öffentlichen und politischen Diskurs zu übernehmen, auch wenn diese Aufgabe mitunter eine heikle ist.

Die Caritas ist davon überzeugt, dass der Blick auf die Ärmsten sowie der Einsatz für benachteiligte Gruppen von großer Bedeutung für die Gesamtgesellschaft und deren Fortentwicklung sind. Eine Gesellschaft muss sich auch immer daran messen lassen, wie sie mit ihren schwächsten Mitgliedern umgeht.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Caritas die Erstellung eines Nationalen Aktionsplans Menschenrechte unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft, schlägt die folgenden Themen zur Aufnahme in diesen Nationalen Aktionsplan vor und hofft auf eine entsprechende Berücksichtigung.

Um auch über die im Rahmen der aktuellen zivilgesellschaftlichen Beteiligung eingebrachten Themen hinaus ein umfassendes Bild der aktuellen menschenrechtlichen Situation in Österreich zu erlangen, wird die Erstellung einer Grundlagen-Studie angeregt, die den entsprechenden Ist-Stand erheben kann.

ACHTUNG DER MENSCHENWÜRDE

Achtung der Menschenwürde, Grundrecht auf Leben

- 1. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.*
- 2. Die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte sind Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. Sie sind zu wahren und zu sichern.*

Ein großer Mangel in der österreichischen **Bundesverfassung** ist, dass die Achtung und der Schutz der Menschenwürde **keine explizite Erwähnung** finden. Die Grundlage der Menschenrechte ist die Achtung der Menschenwürde. Und sie wird oft schon verletzt, bevor es zu einer handfesten Menschenrechtsverletzung kommt. Darüber hinaus erachten wir den Diskurs zur Menschenwürde, der durch eine verfassungsrechtliche Verankerung auf allen Ebenen ausgelöst wird und zu führen sein wird (Bildungsarbeit), für unverzichtbar, will man die Menschenrechte in Österreich stärken.

BEREICH ARMUT

Recht auf Wohnen

Eine Wohnung hat im marktwirtschaftlichen System unterschiedliche Bedeutungen. Für die BewohnerInnen geht es um die Erfüllung der grundlegendsten Bedürfnisse, für EigentümerInnen und VermieterInnen oft um eine Kapitalanlage, mit dem Ziel einer hohen Rendite, oder zur privaten Pensionsvorsorge.

In den Einrichtungen der Caritas haben wir es tagtäglich mit Menschen zu tun, die nicht bloß weniger haben als andere; unsere KlientInnen stehen oft vor dem Problem, grundlegendste Bedürfnisse nicht befriedigen zu können. Und zu diesen **grundlegenden Bedürfnissen** zählt eben auch das Wohnen. In unseren Sozialberatungsstellen wird der weitaus überwiegende Teil der Geldaushilfen für offene Miet- und Energierechnungen gewährt.

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist ohne Wohnung nicht vorstellbar. Nicht mehr wohnen zu können, bedeutet daher fast immer das Ende sozialer Beziehungen und einen Bruch in der Entwicklung persönlicher Identität. Es ist daher höchst an der Zeit dass der Menschenrechtskonvention nicht nur auf dem Papier genüge getan wird sondern diese auch praktisch umgesetzt wird. Weiters ist es notwendig dass Österreich die Artikel 30 und 31 der Sozialcharta anerkennt und auch danach handelt.

- **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹**

In Artikel 25 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 wird zum Thema Wohnbedürfnis folgendes festgehalten:

*„Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, **Wohnung**, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände“.*

- **Sozialcharta²**

Eine Bestärkung der Wichtigkeit der Abdeckung des Wohnbedürfnisses lässt sich auch aus der revidierten Sozialcharta von 1996 (ratifiziert am 01.05.2011) herauslesen, in der das Recht auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung und das Recht auf soziale Sicherheit angeführt sind. In der letzten Fassung sogar explizit. Problem: Österreich hat die Artikel 30 (Recht auf Schutz vor Armut) und 31 (Das Recht auf Wohnung) gestrichen (im Gegensatz zu bspw. Finnland, Frankreich, Norwegen, Niederlande, Schweden, Italien, Türkei, u.a.)

Artikel 31 – Das Recht auf Wohnung:

*„Um die wirksame Ausübung des **Rechts auf Wohnung** zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind: den Zugang zu Wohnraum mit ausreichendem Standard zu fördern; der Obdachlosigkeit vorzubeugen und sie mit dem Ziel der schrittweisen Beseitigung abzubauen; die Wohnkosten für Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, so zu gestalten, dass sie tragbar sind.“*

¹ Vgl. <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>, Zugriff am 16.09.2014.

² Vgl. <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/163.htm>, Zugriff am 16.09.2014.

BEREICH MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Österreich hat im Jahr 2008 die „UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen“ (UNBRK) beschlossen und ratifiziert. Die UNBRK legt keine neuen Menschenrechte fest, sondern spezifiziert die allgemeinen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen. Anzumerken ist, dass die UNBRK, so wie andere menschenrechtliche Verträge, zwar für Österreich rechtlich verbindlich ist, es aber für den einzelnen Bürger und die einzelne Bürgerin dennoch schwierig ist, seine individuellen Rechte beispielsweise vor Gericht einzuklagen. Neuere menschenrechtliche Verträge stehen in Österreich nämlich unter einem „generellen Erfüllungsvorbehalt“. Das bedeutet, dass die Regelungen der UNBRK zuerst in innerstaatliche Gesetzgebung „übersetzt“ werden müssen, bevor sich daraus ein individueller Anspruch ergibt. Um individuelle Ansprüche leichter durchsetzbar zu machen, braucht es analog zu den Kinderrechten, eine Übernahme von Bestimmungen der UNBRK in die Verfassung.

Abgesehen von diesem generellen Anspruch sind viele Maßnahmen notwendig, um die Behindertenrechtskonvention in der Praxis umzusetzen.

Im Jahr 2012 hat die österreichische Bundesregierung vor dem Hintergrund der Ratifizierung der UNBRK den „Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020, Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ beschlossen. Der NAP Behinderung enthält 250 Maßnahmen, die – bei entsprechender Umsetzung – eine annähernd volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft ermöglichen sollen.

Menschenrechte gelten im gesamten Bundesgebiet

Die im „NAP Behinderung“ aufgelisteten Maßnahmen klingen auf den ersten Blick vielversprechend. Bei genauerem Hinsehen werden allerdings **Schwächen und Unzulänglichkeiten** ersichtlich, die die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass der **„NAP Behinderung“ seine volle Wirkung nicht entfalten kann**. Die Schwachstellen liegen vor allem in der unkonkreten Zielformulierung vieler Maßnahmen – es wird häufig nur mit Begriffen wie „Förderung“ oder „Stärkung“ gearbeitet – , im vielfachen Fehlen von Indikatoren zur Überprüfung zur Zielerreichung, sowie im Nichtvorhandensein konkreter Zeitpläne für die Umsetzung einzelner Maßnahmen. Der gravierendste Mangel ist jedoch die **lückenhafte bzw. teilweise gänzlich fehlende Einbeziehung der Länder in die Erstellung und Umsetzung des „NAP Behinderung“**. Dieser Umstand wiegt deshalb so schwer, da viele Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise betreffen, in den Kompetenzbereich der Länder fallen und diese vom „NAP Behinderung“ nur unzureichend bzw. gar nicht erfasst werden. So liegt die Zurverfügungstellung von Wohn- und Lebensmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen genau so im alleinigen bzw. überwiegenden Zuständigkeitsbereich der Länder, wie der Pflichtschulbereich oder das Bauwesen mit seinen Landesbauordnungen etwa für den Wohnbau, um nur einige Beispiele zu nennen. Diese Bereiche werden vom „NAP Behinderung“ entweder gar nicht erfasst oder der Bund baut mit seinen vorgeschlagenen Maßnahmen auf eine freiwillige Kooperation der Länder. Eine Verpflichtung gibt es nicht. Ziehen die Länder also nicht freiwillig mit, kann ein großer Teil der im „NAP Behinderung“ aufgelisteten Maßnahmen gar nicht umgesetzt werden. Dies widerspricht den Allgemeinen Bestimmungen der UNBRK, die in Artikel 4 festgehalten sind. Dort heißt es unter Punkt 5. *„Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung und Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.“* Im ersten Staatenbericht des zuständigen UNO-Komitees zur Umsetzung der UNBRK in Österreich heißt es dazu: *„Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass die Bundes- und Landesregierungen einen übergreifenden gesetzlichen Rahmen und Richtlinien der Behindertenpolitik in Österreich erwägen, die im Einklang mit der Konvention stehen“*

Der „NAP Menschenrechte“ muss daher auch die Bundesländer miteinbeziehen und diese entweder zur Umsetzung von Maßnahmen verpflichten, oder den Ländern die Pflicht auferlegen bis zu einem festgelegten Zeitpunkt selbst Aktionspläne im Bereich der Menschenrechte zu entwickeln. Denn die Geltung der Menschenrechte, darf nicht auf gewisse Verwaltungsebenen oder regionale Gebiete beschränkt werden.

In diesem Zusammenhang sollte im „NAP Behinderung“ die Harmonisierung der Landesleistungen für Menschen mit Behinderungen mitberücksichtigt werden. Denn die unterschiedlichen Leistungen der Bundesländer für Menschen mit Behinderungen bzw. die verschiedenen Regeln zur Inanspruchnahme von Leistungen schränkt in der Praxis das Recht von Menschen mit Behinderungen in auf die freie Wahl des Aufenthaltsortes und ein selbstbestimmtes Leben zwar nicht de iure jedoch de facto ein. So können Menschen mit Behinderung juristisch gesehen frei über ihren Aufenthaltsort bestimmen, müssen in der Praxis damit rechnen, dass Sie durch die unterschiedlichen Regelungen nicht im gesamten Bundesgebiet auf die benötigten gleichen bzw. gleichwertigen Leistungen zurückgreifen können. Beispielsweise existieren in einigen Bundesländern Leistungen zur Persönlichen Assistenz und in anderen nicht. Auch bei der Mindestsicherung gibt es entgegen der 15-A-Vereinbarung mit dem Bund unterschiedliche Regelungen (Stichwort: defacto Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe). Aufgrund solcher Regelungen ist es für viele Menschen nicht möglich, ihren Wohnort bei Bedarf oder Wunsch in ein anderes Bundesland zu verlegen, da sie damit rechnen müssen, für sie essentielle Leistungen zu verlieren bzw. erst nach einer gewissen Zeit zu bekommen.

Diese beispielhaft aufgezählten Punkte widersprechen mehreren Artikeln der UNBRK: So heißt es in Bezug auf die Wahl des Aufenthaltsortes unter Punkt a) des Artikel 19 der UNBRK – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, dass die Vertragsstaaten gewährleisten müssen, dass *„Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen [Herforheb. durch Verf.] und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;*

Unterschiedliche - schlechtere - Standards bei der Mindestsicherung im Vergleich mit nicht behinderten Personen verstoßen wiederum gegen das Menschenrecht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung (Art. 5, UNBRK) sowie Art. 28: „Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz“. Dort heißt es in Abs. 2: *„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung [Herf. Des Verfassers] und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen um (...) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;“*

Es braucht gleiche Leistungen für alle Menschen mit Behinderungen, unabhängig vom Bundesland. Behinderte Menschen dürfen bei sozialen Mindeststandards nicht gegenüber nichtbehinderten Personen benachteiligt werden.

Recht auf Leben/Wrongful Birth

Ein Bereich, der im „NAP Behinderung“ überhaupt nicht erwähnt wird, jedoch von menschenrechtlicher Bedeutung ist, ist das Recht auf Leben bzw. die Problematik der „Wrongful Birth“.

Dies zeigt sich u. a. bei Regelungen für eine straffreie Abtreibung. Hier werden ungeborene Kinder mit Behinderungen im Vergleich zu ungeborenen Kindern ohne Behinderungen ungleich behandelt. Liegt keine Behinderung des ungeborenen Kindes vor, kann in Österreich nach der Fristenregelung ein Kind innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Schwangerschaft straffrei abtreiben. Kinder, bei denen die Wahrscheinlichkeit einer Behinderung festgestellt wurde,

können bis zur Geburt straffrei abgetrieben werden: „... wenn *eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde*“. (StGB § 96)

Diese **Eugenische Indikation** stellt eine Ungleichbehandlung sowie eine **Diskriminierung von ungeborenen Kindern mit Behinderungen** dar. In der UNBRK, Artikel 10, „Recht auf Leben“ heißt es dazu: *Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten*. Die oben angeführte Bestimmung der „Eugenischen Indikation“ verletzt das Recht auf Leben (Art. 10 UNBRK), da Ungeborenen mit Behinderung ihr Leben bis zur Geburt straffrei genommen werden kann. Die UNO forderte in ihrem Staatenbericht³ zur Umsetzung der UNBRK in Österreich „die Eugenische Indikation“ abzuschaffen. Hier braucht es neue gesetzliche Regelungen und die Abschaffung der eugenischen Indikation.

Mit der (möglichen) Abtreibung steht auch die Problematik der „Wrongful Birth“ in Verbindung. Davon wird gesprochen, wenn eine Behinderung des Ungeborenen im Mutterleib festgesellt werden hätte können, ein Arzt diese jedoch nicht entdeckt bzw. die Eltern nicht davon in Kenntnis setzt. Die Eltern hätten ja in so einem Fall das Recht gehabt, das Kind bis zur Geburt abzutreiben („Eugenische Indikation“). Können die Eltern vor Gericht glaubhaft machen, dass sie von diesem Recht Gebrauch gemacht hätten, hätten sie von der Behinderung gewusst, können Sie Schadenersatz für das behinderte Kind fordern. Zwar beteuern mit der Problematik vertraute Ethiker und Rechtsgelehrte, dass ein behindertes Kind aus ethisch-moralischer Sicht nie einen „Schaden“ darstellen könne, juristisch wird es aber mit der Möglichkeit der Forderung nach und der Gewährung von Schadenersatz zum „Schaden“. In den letzten Jahren hat es diesbezüglich einige Urteile des OGH gegeben, wo teilweise hohe Schadenersatzzahlungen zugesprochen wurden. In einem Fall (Klagenfurt, 2007) wurde nicht nur der behinderungsbedingte Mehraufwand zugesprochen, sondern die gesamten Unterhaltansprüche des Kindes. Dies hat immense Folgen: Der Druck auf Ärzte und Eltern steigt, behinderte Kinder abzutreiben. Darüber hinaus werden Eltern, die ihr behindertes Kind nicht als Schaden sehen, bzw. bei deren Kind die Behinderung erst später auftritt finanziell benachteiligt. Es braucht eine juristische Klarstellung, dass ein behindertes Kind kein „Schaden“ ist und finanzielle Lösungen (zB. Fonds) damit alle Kinder mit Behinderungen und Ihre Eltern adäquat, der UNBRK entsprechend, unterstützt werden können.

Zugang zu Hospiz/Palliativmedizin

Ethisch genauso heikel wie Entscheidungen am Beginn des Lebens sind Entscheidungen am Lebensende. Um das Recht auf Leben zu gewährleisten braucht es einen Rechtsanspruch auf PalliativCare und Hospizbetreuung.

Katastrophenschutz

Artikel 11 der UNBRK zu „Gefahrensituationen und humanitären Notlagen“ verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen in Schutzmaßnahmen miteinzubeziehen. Während im NAP Behinderung von Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen im Ausland die Rede ist, wird der Katastrophenschutz im Inland nicht erwähnt. Auch dazu braucht es Strategien um Menschen mit Behinderung im Katastrophenfall genauso Schutz zu gewähren, wie Menschen ohne Behinderung.

³ Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2013), Anmerkungen zum ersten Bericht Österreichs, angenommen durch das Komitee bei seiner zehnten Sitzung, 2.-13. September 2013, übersetzt von BIZEPS, abrufbar unter: http://www.bizeps.or.at/downloads/CRPD-C-AUT-CO-1_de.pdf, Zugriff am 16.09.2014.

BEREICH FLÜCHTLINGE UND ASYLRECHT

(Amtswegige) Rechtsberatung gemäß Asylgesetz

Ein grundlegendes Element des Rechtsschutzes im Sinne eines fairen Verfahrens und eines wirksamen Rechtsbehelfs ist das Recht auf qualifizierte und unabhängige Rechtsberatung bzw. -vertretung. Die Rechtsberatung und -vertretung von AsylwerberInnen ist eine maßgebliche Voraussetzung für gelungenen Flüchtlingsschutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention und außerdem europarechtlich durch u.a. die EU-Verfahrensrichtlinie⁴ und die **EU-Grundrechte-Charta**⁵ abgesteckt. Der Anspruch auf kostenlose **amtswegige Rechtsberatung** ist im Asylverfahren aber nur **lückenhaft** vorgesehen. So gibt es etwa im zugelassenen Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl keine umfassende Rechtsberatung⁶, ebensowenig wie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht⁷. Im Sinne eines effektiven Menschenrechtsschutzes wäre die eine kontinuierliche Rechtsberatung, welche alle Verfahrensstadien umfassend abdeckt, zu gewährleisten.

Aufgrund von u.a. **Unterfinanzierung**⁸ und **unzureichenden Qualifikationserfordernissen** an die RechtsberaterInnen (siehe auch 4. Rechtsschutz von unbegleiteten minderjährigen AsylwerberInnen) ist die Qualität der amtswegigen Rechtsberatung häufig unzulänglich.⁹ In einem derart grundrechtssensiblen Bereich wie dem Asylverfahren erscheint das keinesfalls akzeptabel. Außerdem stellt sich die Frage der Vereinbarkeit derartiger Vorgangsweisen mit dem Recht auf eine wirksame Beschwerde¹⁰ und auf ein faies Verfahren¹¹. In einer von UNHCR beauftragten Studie¹² wird die gesetzliche Verankerung eines wirksamen und unabhängigen Beststellungs- und Aufsichtsmechanismus für die Rechtsberatung eingefordert, der über die effektive Einhaltung der Beratungspflichten wacht. Es bedürfte einheitlicher Qualitätsstandards und Anforderungsprofile für RechtsberaterInnen und RechtsvertreterInnen. Eine ausreichende, der Grundrechtssensibilität und hohen Verantwortung dieser Tätigkeit gerecht werdende, Finanzierung der Rechtsberatungsleistungen wären notwendig. Außerdem wäre gesetzlich festzulegen, dass die derzeit zur „Objektivität“ verpflichteten RechtsberaterInnen¹³ eine parteiliche Rechtsvertretungsfunktion zu übernehmen haben.

Menschenrechtliche bzw. juristische Ausbildung von ReferentInnen des BFA

Die für Asyl- und fremdenpolizeiliche Verfahren zuständigen **ReferentInnen** am BFA sind idR **nicht juristisch gebildet**. Das erscheint höchst problematisch, sind doch die ReferentInnen des BFA diejenigen, die über einen Antrag auf internationalen Schutz die erste Entscheidung treffen. Damit agieren sie mit **Entscheidungskompetenz in einer hochsensiblen und verantwortungsvollen Materie**, in der es um **verfassungsrechtlich garantierte**

⁴ Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, vgl. Art. 15, 16.

⁵ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2007/C 303/01), vgl. Art. 47.

⁶ Vgl. § 50 BFA-VG; dabei handelt es sich erstens nur um eine Kann-Bestimmung; zweitens erfolgt die Rechtsberatung nur in den Amtsstunden des BFA, ist lediglich eine „beratende Unterstützung“ – keine Rechtsvertretung – und besteht auf selbige kein Rechtsanspruch.

⁷ Die im § 52 BFA-VG geregelte „Rechtsberatung vor dem Bundesverwaltungsgericht“ hält lediglich fest, dass Rechtsberater AsylwerberInnen beim Einbringen einer Beschwerde und im Beschwerdeverfahren zu unterstützen und zu beraten haben. De facto endet die Unterstützung aber in den meisten Fällen mit der Erhebung der Beschwerde. Die so wichtige Vertretung in der mündlichen Beschwerdeverhandlung vor dem BVwG wird vom Gesetz nicht dezidiert gefordert.

⁸ Die pro AsylwerberIn bezahlten Pauschalen sind absolut unzureichend und lassen eine qualitativ hochwertige Rechtsberatung und Unterstützung bei der Beschwerde kaum zu.

⁹ Etwa werden Beschwerden gegen negative erstinstanzliche Bescheide immer wieder offenkundig mangelhaft ausgeführt, sodass es leicht zu einer Abweisung der Beschwerde seitens des BVwG kommt.

¹⁰ Vgl. Art. 47 GRC iVm Art. 13 EMRK.

¹¹ Vgl. Art 47 GRC iVm Art. 6 EMRK.

¹² Vgl. Joachim Stern, Rechtsberatung und Rechtsvertretung im Asylverfahren, Rechtswissenschaftliche Studie erstellt im Auftrag von UNHCR, Wien, März 2012; S.74 und 75

¹³ Vgl. 48 Abs. 2 BFA-VG.

Menschenrechte wie das Recht auf Leben, den Schutz vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung/Folter oder das Recht auf Familienleben geht. Diverse, wenn auch mehrwöchige, Kurse im Asylverfahrensrecht können ein grundlegendes rechtliches Verständnis leider nicht schaffen, mit welchem man sich im Dickicht der mittlerweile auch für ExpertInnen höchstkomplexen Materie ausreichend zurechtfinden kann. Dies zeigt sich auch häufig in der Qualität und Verständlichkeit der Bescheide. Auf lange Sicht wäre erstrebenswert, dass (mehrfach) JuristInnen als EntscheiderInnen des BFA fungieren. Es ist davon auszugehen, dass dies zu qualitätsvolleren und effizienteren Verfahren, und im Endeffekt daher zu Einsparungen führen würde.

Bessere Qualität von Dolmetschleistungen im Asylverfahren

Ungenauere und inkorrekte Übersetzungen im Asylverfahren führen häufig dazu, dass (vermeintlich) widersprüchliche Aussagen zustande kommen mit der Folge, dass Asylsuchenden das Fluchtvorbringen nicht geglaubt und das Verfahren negativ beschieden wird. Eine **inkorrekte Übersetzung** hat somit **Auswirkungen auf den tatsächlichen und effektiven Menschenrechtsschutz**, geht es im Verfahren doch auch um Fragen von Art. 3 und Art. 8 EMRK. Ein Recht auf qualifizierte Dolmetschdienste ist im Asylverfahren im Sinne eines fairen Verfahrens zu gewährleisten.¹⁴

Insbesondere – aber nicht nur – bei seltenen Sprachen werden oftmals lediglich „Sprachkundige“ eingesetzt, welche ihre Eignung zum Dolmetschen nicht nachweisen müssen. Sprachkundige Personen sollten zumindest in die Grundlagen der Dolmetschtechniken, Ethik, Auftreten und Psychologie¹⁵ eingeführt werden und dafür leistbare Kurse bereitgestellt werden, um den menschenrechtlichen Bedeutung des Asylverfahrens auch auf dieser Ebene gerecht zu werden. Zur Vermeidung von Fehlentscheidungen aufgrund inkorrekt oder unvollständiger Übersetzungen und daraus resultierender langwieriger Wahrheitsfindungsprozesse während des (in der Regel) Beschwerdeverfahrens wäre es ferner sinnvoll und notwendig, Einvernahmen im Asylverfahren ausnahmslos per Tonband aufzunehmen.¹⁶ Außerdem sollten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und regelmäßig unabhängige Monitorings durchgeführt werden.

Rechte der Kinder – Rechtsschutz von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA)

Nachdem der NAP Kinderrechte inaktiv gestellt ist, wird empfohlen, kinderrechtsspezifische Problematiken im Asylverfahrensbereich im NAP Menschenrechte aufzugreifen, da die österreichische Rechtslage und darauf basierend die Praxis der besonders schutzwürdigen Gruppe unbegleiteter minderjähriger AsylwerberInnen nicht den notwendigen Schutz und Beistand bietet:

- Fehlende Qualifikation von RechtsberaterInnen als gesetzliche VertreterInnen von UMA

Nach den asylrechtlichen Bestimmungen fungieren die in den Erstaufnahmestellen tätigen **RechtsberaterInnen im Zulassungsverfahren** für die Dauer des Zulassungsverfahrens als **gesetzliche VertreterInnen von unbegleiteten minderjährigen AsylwerberInnen.**^{17 18} Trotz dieser spezifischen und höchst verantwortungsvollen Aufgabe der RechtsberaterInnen enthalten jedoch weder das Asylgesetz noch das BFA-Verfahrensgesetz Bestimmungen,

¹⁴ Ausführliche diesbezügliche Abhandlung in migralex 1/2013 „Dolmetschen und Übersetzen im Asylverfahren“, Emanuel Matti, Martina Rienzner;

¹⁵ Laut ExpertInnen wurden passende Curricula bzw. Lehrgänge konzipiert, die mangels finanzieller Mittel jedoch nicht erfolgreich weitergeführt werden konnten und nicht österreichweit angeboten werden; vgl. www.derstandard.at „Bei DolmetscherInnen für Asylwerber zu sparen ist mehr als falsch“, Lesekommentar, Brigitte Schön, 10.4.2013;

¹⁶ Rechtlich ist das derzeit zwar bereits möglich (vgl. § 19 Abs. 3 AsylG), wird jedoch nicht praktiziert.

¹⁷ Vgl. § 10 Abs. 3 und 5 sowie § 49 Abs. 3 BFA-VG.

¹⁸ Der Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) ist im Zulassungsverfahren von jeder Vertretungshandlung für UMA ausgeschlossen. Er wird erst nach Zulassung des Verfahrens und Zuweisung des/der UMA an eine Betreuungsstelle zum gesetzlichen Vertreter, siehe § 10 Abs. 3 BFA-VG.

welche eine **kinderspezifische Qualifikation von RechtsberaterInnen** im Zulassungsverfahren festlegen.¹⁹ Eine gesetzliche Forderung nach kinderrechtsspezifischen Qualifikationen von amtswegigen RechtsberaterInnen im Zulassungsverfahren bzw. Festlegung des Erfordernisses des Erwerbs derartiger Qualifikationen scheint unabdingbar. Ebenso scheint es aufgrund von Erfahrungen²⁰ notwendig, gesetzlich verpflichtend festzulegen, dass RechtsberaterInnen im Zulassungsverfahren stets das **Wohl des Kindes** zu beachten und im Interesse desselben zu handeln haben.²¹

- Mängel im Verfahren betreffend UMA

Mängel im Verfahren betreffend UMA betreffen beispielsweise nicht kindgerechte Durchführung von Einvernahmen, fehlende Bedachtnahme auf das Alter bei der Beweiswürdigung, Nichtbeachtung des BVG Kinderrechte und des Kindeswohles. Hier wären weitere spezifische Fortbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen für EntscheiderInnen (BFA und BVwG) notwendig, um eine entsprechende Sensibilisierung auf die **Rechte von Kindern** und in der Folge eine kindgerechte Verfahrensgestaltung und Einhaltung der Kinderrechte herbeizuführen.

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK

In seiner Entscheidung im Fall Hode & Abdi²² führte der EGMR aus, dass er keine Rechtfertigung dafür erkennen könne, dass Asylberechtigte, welche nach ihrer Flucht geheiratet haben, anders behandelt werden, als jene, welche vor der Flucht geheiratet haben.²³ Nun trifft die Begriffsdefinition des „Ehegatten“ in § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG jedoch diese Unterscheidung und sieht vor, dass Ehegatten nur dann als Familienangehörige iSd Asylgesetzes gelten, wenn die Ehe „bereits im Herkunftsstaat bestanden hat“. Das bedeutet in der Praxis, dass in Fällen, in welchen die Ehe außerhalb des Herkunftsstaates (aber mitunter vor der Flucht nach Europa) geschlossen wurde, dem/der Ehegattin kein Recht auf Familiennachzug nach dem Asylgesetz zukommt. Das führt mitunter zu Konstellationen, in denen die minderjährigen Kinder eines in Österreich Asylberechtigten einreisen dürfen, der Mutter die Einreise aber verweigert wird. Ein „Ausweichen“ auf die Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes ist diesen Menschen aber in den meisten Fällen verwehrt, da die hohen (Einkommens-) Voraussetzungen dafür oft nicht erbracht werden können. Die nicht mit der Rechtsprechung des EGMR in Einklang zu bringende Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG bewirkt daher Verletzungen von Art. 8 EMRK und wäre entsprechend zu ändern.

Grundversorgung von AsylwerberInnen

- Mindeststandards für die Unterbringung und Betreuung in Grundversorgung

Recherchen der Journalistengruppe Dossier und UNHCR²⁴, bestätigt durch die Empfehlungen des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁵, machten deutlich, dass

¹⁹ Vgl. das Anforderungsprofil für RechtsberaterInnen in § 48 BFA-VG; demnach müssen die als gesetzliche VertreterInnen von UMA agierenden RechtsberaterInnen im Zulassungsverfahren weder über Qualifikationen oder Weiterbildungen in Bezug auf **Kinderrechte** noch über Kenntnisse in kindgerechter Gesprächsführung od. dgl. verfügen, um als RechtsberaterInnen – und somit gesetzliche VertreterInnen von UMA im Zulassungsverfahren – tätig werden zu können.

²⁰ Immer wieder erheben RechtsberaterInnen von UMA im Zulassungsverfahren keine Beschwerde gegen einen negativen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (vormals Bundesasylamt). Eine Begründung dafür, dass das Nichterheben einer Beschwerde im konkreten Fall im Interesse des Kindes liegen würde, muss dabei nicht gegeben werden.

²¹ Vgl. Art. 1 BVG-Kinderrechte, BGBl. I Nr. 4/2011.

²² EGMR, Hode and Abdi gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 22341/09, 06.11.2012.

²³ „(...) the Court sees no justification for treating refugees who married post-flight differently from those who married pre-flight.“, ibid, Rn 55.

²⁴ Ergebnisse im Frühjahr bzw. November 2013 veröffentlicht

²⁵ Vgl. UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights, „Concluding Observations on the fourth periodic report of Austria (E/C.12/AUT/CO/4)“, 13.12.2013, abrufbar unter:

<http://www.refworld.org/publisher,CESCR,,,52d3df864,0.html>, Zugriff am 27.08.2014

die **Bedingungen** für in Grundversorgung betreuten Personen²⁶ österreichweit sehr unterschiedlich und zum Teil **menschenrechts- bzw. europarechtswidrig** sind. Nach wie vor werden Personen in durch unqualifiziertes Personal betriebenen, von wichtiger Infrastruktur (z.B. Gesundheitsversorgung, Bildung, soziales Leben, Rechtsberatung) abgelegenen, sanierungs- und renovierungsbedürftigen Einrichtungen untergebracht. Es benötigt regelmäßig extern kontrollierte, einheitliche, österreichweit verbindliche Mindeststandards für alle Grundversorgungseinrichtungen, die eine angemessene menschenwürdige Unterbringung und Betreuung in einer stabilen und schützenden Umgebung unter Sicherstellung von Privatsphäre, Raum für die Aufrechterhaltung des Familienlebens und Selbstbestimmtheit ermöglichen.

- Erhöhung der Grundversorgungsleistungen

Die Grundversorgungsleistungen sollten dem tatsächlichen Bedarf und den aktuellen Kosten für Miete und Verpflegung angepasst werden und müssen ausreichend sein, um zu jedem Zeitpunkt, auch bei Vollausslastung der Einrichtungen, eine Unterbringung und Betreuung unter Wahrung der Menschenwürde sicherzustellen.²⁷ Dabei wäre eine Orientierung an der Mindestsicherung geboten, zumindest sollte jedoch die Inflation von 21% (zwischen 2004 und 2013) abgedeckt werden. Denn es ist – u.a. vor dem Hintergrund des **Diskriminierungsverbotes** – nicht nachvollziehbar, warum Asylsuchende nicht einmal die Hälfte dessen im Rahmen der Grundversorgung erhalten, was im Fall von z.B. ÖsterreicherInnen als Existenzminimum erachtet und daher im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ausbezahlt wird.²⁸

- Rechtsschutz bei Entlassungen aus der Grundversorgung

Entgegen dem Verfassungs-²⁹ und Gemeinschaftsrecht werden **Kürzungen bzw. Entlassungen aus der Grundversorgung nach wie vor zum Teil nicht per Bescheid**, nach Anhörung und Information der Betroffenen verfügt, sodass nicht alle Betroffenen die Möglichkeit haben, ein Rechtsmittel zu ergreifen und diese für sie weitreichende Entscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen³⁰. Dieser Missstand sollte dringend beseitigt werden.

Arbeitsmarktzugang für AsylwerberInnen

Für AsylwerberInnen besteht **kein effektiver Zugang zum Arbeitsmarkt**, was **menschen- und EU-rechtlich bedenklich** ist und auch vom UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in seinem im Dezember 2013 veröffentlichten Bericht zur Lage in Österreich bemängelt wurde. Die Neufassung der bis 20.07.2015 umzusetzenden EU-Aufnahmerichtlinie sieht vor, dass Asylsuchende grundsätzlich spätestens neun Monate nach Antragsstellung einen effektiven, d.h. auch faktischen Zugang zum Arbeitsmarkt haben müssen. Die derzeit häufige faktische Verweigerung der Aufnahme einer legalen Arbeit³¹ verletzt das auch Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten zustehende Recht auf Arbeit³².

²⁶ Anspruchsberechtigt: mittellose AsylwerberInnen während des Asylverfahrens, subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigte in den ersten vier Monaten nach der Anerkennung, Fremde bis zur Durchführung der Abschiebung und Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind

²⁷ Vgl. hierzu auch EuGH, 27.02.2014, C 79/13

²⁸ Eine alleinstehende, individuell untergebrachte Person aus der Grundversorgung erhält 2014 monatlich ca. € 320,-, dieselbe Person, wäre sie MindestsicherungsempfängerIn € 813,99.

²⁹ VfGH 11.06.2008, B 2024/07

³⁰ Vgl. zuletzt z.B. Volksanwaltschaft, „Mängel bei der Entlassung von Asylwerbenden aus der Grundversorgung“, 19.08.2014, abrufbar unter: <http://volksanwaltschaft.gv.at/aktuelles/news/maengel-bei-der-entlassung-von-asylwerbenden-aus-der-grundversorgung>, Zugriff am 02.09.2014

³¹ Durch den Bartenstein-Erlass, Ausgestaltung des Ersatzkräfteverfahrens, ungünstige Rahmendbedingungen in der Grundversorgung wie intransparente Zuverdienstgrenzen und Folgen der Überschreitung derselben.

³² Art. 6 UN Sozialpakt, Art. 17 Genfer Flüchtlingskonvention, Art. 15 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta.

BEREICH INTEGRATION

Doppelstaatsbürgerschaft:

Mit der Novelle zum Staatsbürgerschaftsrecht können gut integrierte Personen nach sechs Jahren die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Jedoch wird der Gedanke zur Weiterentwicklung des Staatsbürgerschaftsrechts im NAP.I nicht weiter aufgegriffen. Das **österreichische Staatsbürgerschaftsrecht** gilt in Rechtsvergleichen als **eines der strengsten Europas**.

Vor allem unter einer menschenrechtlichen Betrachtungsweise stellt das Verbot der Doppelstaatsbürgerschaft eine Einschränkung der eigenen Identität dar und geht an der Lebensrealität vieler Menschen vorbei. EU-weit geht die Entwicklung in Richtung Doppelstaatsbürgerschaft, denn diese trägt viel eher dem Umstand Rechnung, dass viele Menschen mittlerweile in zwei Kulturen verwurzelt sind.

Antirassismusmaßnahmen in der Mehrheitsbevölkerung

Österreich ist von sozialer und kultureller Vielfalt geprägt. In einem erfolgreichen Integrationsprozess sind sowohl die ZuwanderInnen als auch die Aufnahmegesellschaft gefordert. Insgesamt auffallend ist, dass Maßnahmen einen starken Fokus auf die „Bringschuld“ von ZuwanderInnen richten und kaum beachtet wird, dass es auch eines gesellschaftlichen Transformationsprozesses, also Leistungen und Bemühungen der Aufnahmegesellschaft, bedarf. Im Alltag und auf institutioneller Ebene werden immer noch Menschen u.a. aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert. So sollen Antirassismus- und Sensibilisierungsmaßnahmen in der Mehrheitsbevölkerung, aber auch in der zuwandernden Bevölkerung, verankert werden, welche die Identifikation mit der Diversität Österreichs stärken. Vorurteile, Antipathie und damit einhergehende diskriminierende Handlungen müssen abgebaut werden, um ein respektvolles und gelingendes Zusammenleben auf Basis der Menschenrechte sowie die Anerkennung von gesellschaftlichem Pluralismus zu fördern.

Politische Partizipation

Im NAP.I Kapitel „Rechtsstaat und Werte“ ist formuliert, dass ein Integrationsverständnis zugrunde liegt, durch welches Teilhabechancen verbessert werden und lebenskulturelle Vielfalt unter rechtskultureller Einheit ermöglicht werden sollen. Es liegt ein besonderer Fokus auf dem Aspekt der Wertevermittlung, aber es fehlt die Dimension der politischen Partizipation von MigrantInnen. Jedoch nur wer mitgestalten kann, fühlt sich auch zu Hause. Österreich gehört zu den restriktivsten EU-Mitgliedsländern. Hier gibt es keinerlei Möglichkeit für Drittstaatsangehörige sich an Wahlen zu beteiligen. Durch die Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts für Drittstaatsangehörige ohne Wartezeit auf kommunaler Ebene würden zentrale menschenrechtliche Aspekte in Hinsicht auf Partizipation erfüllt werden.

Menschenrechtsbildung in der Schule

Die Einrichtung eines Lehrstuhls für Politische Bildung und Verankerung der Politischen Bildung als Pflichtmodul ab der 6. Schulstufe sowie die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz der EU Grundrechte wurden bereits vom Expertenrat für Integration angeregt und weiterführend im aktuellen Regierungsprogramm verankert. Um jedoch in der Bevölkerung ein breites Bewusstsein über die Menschenrechte zu erwirken, muss noch ein spezieller Fokus auch in den Lehrplänen auf diese gelegt werden.

Recht auf Bildung von AsylwerberInnen

Jedes Kind besitzt das **Recht auf Bildung**. Im **NAP.I** etwa sind **AsylwerberInnen als Zielgruppe nicht angesprochen**. So soll das Recht auf Bildung im NAP Menschenrechte verankert sein und ein durchgehender Schulbesuch gewährleistet sein, beginnend in den Erstaufnahmestellen. Es bedarf der Wertschätzung und Nutzung der speziellen

Bildungspotentiale und Stärken von asylsuchenden Kindern und Jugendlichen durch spezifische Betreuung der Betroffenen sowie Unterstützung der Schulen. Im Falle einer positiven Entscheidung im Asylverfahren wäre dadurch die Grundlage für eine gute Integration schon gelegt. Bei einer negativen Entscheidung und Rückkehr ins Herkunftsland würden bessere Chancen sowie eine bessere Basis für die Erwirtschaftung des Lebensunterhalts dort geschaffen werden.

BEREICH MENSCHENRECHTLICHE BILDUNG

In Demokratie-, Anti-Rassismus-, Zivilcourage & Menschenrechts-Bildung investieren

Die Bundesregierung bekennt sich zur systematischen Förderung des Menschenrechts-, und Demokratieverständnisses und zur Stärkung einer zivilcouragierten Gesellschaft als zentraler Bestandteil der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit in Österreich. Das Angebot an verpflichtenden Lehrveranstaltungen zu Menschenrechten und zur Menschenrechtsbildung sowie zu menschenrechtsrelevanten Themen (wie Diversität, Inklusion, Rassismus, Globales Lernen, soziale Verantwortung) für alle Lehrenden sollte erhöht werden. Die dafür notwendige Didaktik und Methodik muss zu diesem Zweck außerdem Eingang in die Lehrausbildung finden. Der Ausbau von langfristigen Projektförderungen würde es ermöglichen, auf das vielfältige Wissen der im Bildungsbereich tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen zurückzugreifen.

BEREICH STRUKTURELLE DEFIZITE IN DER BUNDESVERFASSUNG

Zur Weiterentwicklung von zahlreichen Rechtsmaterien ist es notwendig, einen Spagat zwischen der föderalen Verfassungsstruktur Österreichs und den Bedürfnissen der Gesamtbevölkerung zu schlagen. In diesen Situationen wird auf das Regelwerk der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern (Staatsvertrag) in Art 15 a B-VG zurückgegriffen.

Diese erweist sich aber als zum Teil wirkungslos, unbefriedigend und vor allem für die Bürger und Bürgerinnen als bedeutungslos, da Rechte oder Ansprüche unmittelbar basierend auf diesen Vereinbarungen nicht einklagbar sind.

Der Rechtscharakter einer Vereinbarung gemäß Art 15a ist viel zu schwach, um die Verbindlichkeit und damit Rechtsicherheit für die Bürger und Bürgerinnen in Bezug auf die darin beschlossenen Maßnahmen sicher zu stellen. Auf Grund dessen kommt es etwa immer wieder vor, dass landesrechtliche Umsetzungsschritte oder auch Vollzugspraktiken im klaren Widerspruch zur Art 15a Vereinbarung stehen und nicht geahndet werden können bzw. ein diesbezügliches Verfahren von den Bundesbehörden vermieden wird, weil es zu aufwendig wäre und realpolitisch nicht opportun.

Die derzeit laufende Debatte zur Nichterfüllung der Quoten im Bereich der Flüchtlingsunterbringung stellen hier nur die Spitze des Eisbergs dar.

Ebenso sei hier etwa auch die Art 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen oder jene zur bedarfsorientierten Mindestsicherung angeführt.

Wir sehen es hier als für unbedingt notwendig an, dass dieses Problem einer Lösung zugeführt wird, weil damit auch die Glaubwürdigkeit des österreichischen Rechtsstaates berührt wird. Hierbei sollte eine zweifache Strategie verfolgt werden: Neuordnung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern – siehe Vorschläge des Österreich Konvents – sowie eine

Neuregelung des Art 15a B-VG mit klar definierten Prozessen, die bei einer Verletzung oder Nichtumsetzung einer solchen Vereinbarung eintreten.

BEREICH ÖFFENTLICHE FÖRDERUNG & VERGABE

In den letzten 30 Jahren zog sich die öffentliche Hand in manchen Bereichen aus der Durchführung sozialer Dienstleistungen zurück, die öffentliche Beauftragung von Wohlfahrtsorganisationen – einerseits als Förderung, andererseits über Vergaben und Leistungsverträge – hat zugenommen. Seit den 1990er Jahren ist diesbezüglich aber auch eine zunehmende Kommerzialisierung sozialer Dienstleistungen und das Interesse von privaten gewinnorientierte Unternehmen, soziale Dienstleistungen anzubieten, festzustellen.

Der Bereich sozialer Dienstleistungen betrifft maßgeblich die soziale Daseinsvorsorge und Teilhabe in einer Gesellschaft (Gesundheit, Wohnen, Arbeit, Bildung, Rechtszugang, etc.) und unterliegt daher besonderer öffentlicher Verantwortung. Der Bereich gehorcht einer eigenen Logik, da hier nicht primär wirtschaftliche Interessen, sondern eine gesellschaftlich wünschenswerte Absicherung im Mittelpunkt steht. Bei diesen gemeinwohlorientierten Aufgaben funktioniert der freie Marktmechanismus nicht bzw. nur eingeschränkt. Zwar müssen auch in diesem Bereich tätige Organisationen über eine wirtschaftlich gesunde Basis verfügen, ihr Erfolg wird aber am Gemeinwohl gemessen, nicht am wirtschaftlichen Erfolg. Eine effiziente Erbringung sozialer Dienstleistungen ist nur dann gewährleistet, wenn Qualitätskriterien den Effizienzkriterien nicht untergeordnet werden.

Werden öffentliche Aufgaben an gewinnorientierten Unternehmen ohne ausreichende auf das Gemeinwohl zielende ordnungspolitische Rahmenbedingungen übertragen, kann die Sicherung von sozialen Dienstleistungen im Interesse der Allgemeinheit in Gefahr geraten. Denn um soziale Dienstleistungen ökonomisch, effizient und qualitativ anbieten zu können, gleichen gemeinnützige Organisationen strukturelle Schwächen des öffentlichen Sozialsystems, des Marktes oder der Qualitätsbeurteilung sozialer Dienste aus. Gewinnorientierte Unternehmen haben hingegen einen starken Anreiz solche Schwächen auszunutzen, um den Gewinn zu maximieren (zB. werden zu niedrige Personalschlüssel nicht nach Möglichkeit ausgeglichen oder nur wirtschaftlich interessante Regionen oder Geschäftsfelder bedient). Während gewinnorientierte Unternehmen Gewinne ausschütten, werden allfällige von gemeinnützigen Organisationen in die Bewältigung sozialer Aufgaben reinvestiert oder nicht ausreichende Förderungen zusätzlich durch Spendenmittel ergänzt. Die Expertise aus der konkreten Arbeit wird seitens der international vernetzten Wohlfahrtsorganisationen wiederum der Politik und Verwaltung zur Weiterentwicklung sozialer Systeme zur Verfügung gestellt.

Diese Arbeit im Sinne der Menschenrechte kann nur gewährleistet werden, wenn es für staatliche Förderungen und Vergaben Rahmenkriterien gibt, die Rechtsicherheit für die Anbieter bieten und sowohl Leistungsbeurteilungen nicht nur über den Kostenaspekt (sondern auch über zielgruppen- und gesellschaftsrelevante Kriterien) als auch die systematische Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Unterstützungsbedarf ermöglichen.

Wien, im Oktober 2014